



Organisationsreglement des Finanzausschusses

5. Dezember 2023
(Stand: 1. Januar 2024)



1. Grundsatz / Organisation

Art. 1

Rechtsgrund-
lage

- 1 Der Stadtrat Opfikon setzt gestützt auf Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung einen Finanzausschuss ein.
- 2 Der Finanzausschuss amtet unter anderem im Bereich der Grundstückgewinnsteuern als vom Stadtrat gewählte Kommission im Sinne von § 210 des Steuergesetzes des Kantons Zürich.
- 3 Die Organisation, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Finanzausschusses sind in diesem Organisationsreglement geregelt.

Art. 2

Geltungs-
bereich

- 1 Dem Finanzausschuss werden die Veranlagungen der Grundstückgewinnsteuern übertragen. Weiter behandelt er sämtliche Steuererlassgesuche.
- 2 Bei weiteren Geschäften aus der Abteilung Finanzen und Liegenschaften hat der Finanzausschuss für den Stadtrat vorberatende Funktion.

Art. 3

Konstituierung

- 1 Der Finanzausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Stadtrates. Er wird von der Vorständin bzw. dem Vorstand Finanzen und Liegenschaften präsiert. Die zwei weiteren Stadtratsmitglieder und ein Ersatzmitglied werden vom Stadtrat bestimmt.
- 2 Im Ausschuss haben die Leiterin bzw. der Leiter Finanzen und Liegenschaften und die Leiterin bzw. der Leiter des Steueramtes mit beratender Stimme Einsitz. Nach Bedarf können deren Stellvertretungen beigezogen werden.

Art. 4

Sekretariat

Die Leiterin bzw. der Leiter Finanzen und Liegenschaften führt das Sekretariat des Finanzausschusses.

2. Aufgabenbereich

Art. 5

Kompetenzen

Dem Finanzausschuss stehen zu:

- a Veranlagung sämtlicher Grundstückgewinnsteuerfälle
- b Eintragung von Grundpfandrechten in Grundstückgewinnsteuerverfahren
- c Behandlung sämtlicher Rechtsverfahren im Grundstückgewinnsteuerbereich

Organisationsreglement des Finanzausschusses

- d Behandlung von Steuererlassgesuchen
- e Vorberatung und Antragstellung an den Stadtrat für Gesuche im Rahmen der gezielten Hilfe im In- und Ausland
- f Vorberatung und Antragstellung ausgewählter Geschäfte in den Bereichen Finanzen und Liegenschaften zuhanden des Stadtrates
- g Vernehmlassungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs zuhanden des Stadtrates

Art. 6

- 1 Der Finanzausschuss erlässt seine Verfügungen in der Regel als Finanzausschussbeschlüsse. Davon ausgenommen sind Entscheide im Grundstückgewinnsteuerverfahren. Diese erfolgen als Veranlagungsentscheide. Rechtsmittel
- 2 Einsprachen gegen Veranlagungsentscheide im Grundstückgewinnsteuerverfahren sind an den Finanzausschuss zu richten. Gegen Einspracheentscheide des Finanzausschusses kann beim Steuerrekursgericht Rekurs eingereicht werden.
- 3 Einsprachen gegen Steuererlassverfügungen sind an die Finanzdirektion des Kantons Zürich zu richten.
- 4 Bei allen übrigen Verfügungen kann, insofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist, eine Neubeurteilung durch den Stadtrat verlangt werden.

Art. 7

- 1 Die Präsidentin bzw. der Präsident, die Sekretärin bzw. der Sekretär oder deren Stellvertretungen führen die rechtsverbindliche Unterschrift. Unterschriften
- 2 Die Leiterin bzw. der Leiter des Steueramtes unterzeichnet mit Einzelunterschrift die Veranlagungs- und Einspracheentscheide im Grundstückgewinnsteuerverfahren.

3. Sitzungsbetrieb

Art. 8

Der Finanzausschuss tritt in der Regel alle zwei Monate zu einer Sitzung zusammen. Das Sekretariat erstellt den Sitzungsplan. Turnus

Art. 9

Der Finanzausschuss versammelt sich auf schriftliche Einladung (elektronische Form). Die Einladung hat die Verhandlungsgegenstände zu enthalten. Einladung

Art. 10

Aktenauflage Die auf die Traktandenliste gesetzten Anträge wie auch die übrigen Sitzungsunterlagen werden mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung in elektronischer Form zugestellt.

Art. 11

Beschlussfähigkeit Der Ausschuss ist während des Sitzungsbetriebes nur dann beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten Ausschlag.

Art. 12

Protokoll

- Das Protokoll wird in der Regel innert sieben Arbeitstagen in elektronischer Form vom Sekretariat an die Mitglieder des Finanzausschusses sowie die im Verteiler aufgeführten Personen versandt und dem Stadtrat zur Kenntnisnahme vorgelegt.
- Die Abnahme des Protokolls erfolgt an der nächsten Sitzung.

4. Zirkularbeschlüsse

Art. 13

Zeitpunkt Der Finanzausschuss kann bei dringenden Fällen oder anderen gewichtigen Gründen Zirkularbeschlüsse fällen.

Art. 14

Verfahren / Beschluss

- Die Behandlungsfrist im Zirkularverfahren wird auf drei Arbeitstage festgelegt.
- Die Zustimmung zum Geschäft muss einstimmig erfolgen. Bei Uneinigkeit oder auf Verlangen eines Finanzausschussmitgliedes wird eine Beratung durch alle Mitglieder angesetzt.

5. Beratende Funktionen, Experten

Art. 15

Beratende Funktionen Die Leiterin bzw. der Leiter Finanzen und Liegenschaften berät den Finanzausschuss in allen rechtlichen Belangen. Bei Geschäften im Grundstückgewinnsteuerverfahren und bei Erlassgesuchen wird sie bzw. er von der Leiterin bzw. dem Leiter des Steueramtes unterstützt.

Art. 16

Experten Zur Bearbeitung besonderes komplexer Fälle kann der Finanzausschuss Experten beiziehen.

6. Verschiedenes

Art. 17

Die Entschädigung richtet sich nach der Entschädigungsverordnung der Behörden, Kommissionen und Funktionärinnen oder Funktionäre (EVO).

Entschädigung

Art. 18

Die Mitglieder des Finanzausschusses, die Leiterin bzw. der Leiter Finanzen und Liegenschaften sowie die Leiterin bzw. der Leiter Steueramt oder deren Stellvertretungen sind von Gesetzes wegen verpflichtet, in Amts- und Dienstsachen Verschwiegenheit zu wahren, soweit es sich um Tatsachen oder Verhältnisse handelt, deren Geheimhaltung das Interesse der Stadt Opfikon oder der beteiligten Privaten erfordert.

Schweigepflicht

Art. 19

Die Ausstandspflicht regelt sich nach § 5a des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG). Jedes Mitglied tritt in den Ausstand, wenn es in der Sache persönlich befangen erscheint. Von der Tatsache, dass ein Mitglied in den Ausstand getreten ist, wird im Protokoll Kenntnis genommen.

Ausstands-
pflicht

Art. 20

- 1 Der Stadtrat erlässt das Organisationsreglement des Finanzausschusses gemäss Stadtratsbeschluss vom 5. Dezember 2023.
- 2 Das Organisationsreglement tritt mit Beschluss durch den Stadtrat vom 5. Dezember 2023 per 1. Januar 2024 in Kraft.

In Kraft treten

STADTRAT OPFIKON

Präsident:



Roman Schmid

Stadtschreiber:



Willi Bleiker

Opfikon, Dezember 2023

Erlass und Inkraftsetzung durch Stadtratsbeschluss vom: 5. Dezember 2023 per 1. Januar 2024